



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2017/1943

Der Oberbürgermeister

III/36-20-01-sa

Dezernat/Fachbereich/AZ

02.11.17

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	30.11.2017	Kenntnisnahme	öffentlich

Betreff:

Aufhebung wegen Beanstandung des Beschlusses der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 29.01.2015 zur Einführung einer streckenbezogenen Tempo-30-Regelung auf der Saarstraße

Kenntnisnahme:

1. Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III nimmt das der Vorlage beigefügte Schreiben der Aufsichtsbehörde, Bezirksregierung Köln, vom 14.09.2017 zur Kenntnis.
2. Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III nimmt des Weiteren zur Kenntnis, dass die Verwaltung aufgrund der im Schreiben enthaltenen Anweisung die bisherige streckenbezogene Tempo-30-Regelung auf der Saarstraße auf den Geschäftsbereich und die Kirche reduzieren wird, mit einer zeitlichen Beschränkung von montags – samstags in der Zeit von 08:00 – 19:00 Uhr. Der Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 29.01.2015 wird für den restlichen Bereich der Saarstraße aufgehoben.

gezeichnet:
In Vertretung
Märtens

Schnellübersicht über die finanziellen bzw. bilanziellen Auswirkungen, die beabsichtigte Bürgerbeteiligung und die Nachhaltigkeit der Vorlage

Ansprechpartner/in Frau Samusch / Fachbereich 36 / Telefon: 406 – 36 40

(Kurzbeschreibung der Maßnahme, Angaben zu § 82 GO NRW bzw. zur Einhaltung der für das betreffende Jahr geltenden Haushaltsverfügung.)

Aufhebung wegen Beanstandung des Beschlusses der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 29.01.2015 zur Einführung einer streckenbezogenen Tempo-30-Regelung auf der Saarstraße.

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

IA 36 000 230 0102, Sachkonto: 523600 - Demontage bzw. Versetzung von Verkehrsschildern; Finanzstelle 36 000 230 012 006, Finanzposition 782700 - Beschaffung Zusatzschilder in Bezug auf zeitliche Beschränkung

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren:

(z. B. Anschaffungskosten/Herstellungskosten, Personalkosten, Abschreibungen, Zinsen, Sachkosten)

Demontage bzw. Versetzung der Schilder: geschätzt - 1.000 €.

Zusatzschilder: geschätzt - 100 €.

C) Veränderungen in städtischer Bilanz bzw. Ergebnisrechnung / Fertigung von Veränderungsmitteln:

(Veränderungsmitteln/Kontierungen sind erforderlich, wenn Veränderungen im Vermögen und/oder Bilanz/Ergebnispositionen eintreten/eingetreten sind oder Sonderposten gebildet werden müssen.)

Kontierungsverantwortliche Organisationseinheit(en) und Ansprechpartner/in:

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss.)

E) Beabsichtigte Bürgerbeteiligung (vgl. Vorlage Nr. 2014/0111):

Weitergehende Bürgerbeteiligung erforderlich	Stufe 1 Information	Stufe 2 Konsultation	Stufe 3 Kooperation
nein	nein	nein	nein
Beschreibung und Begründung des Verfahrens: (u.a. Art, Zeitrahmen, Zielgruppe und Kosten des Bürgerbeteiligungsverfahrens)			

F) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
nein	nein	nein	nein

Begründung:

Die streckenbezogene Tempo-30-Regelung auf der Saarstraße wurde seitens der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III am 29.01.2015 beschlossen. Bereits seinerzeit wurde seitens der Verwaltung darauf hingewiesen, dass die rechtlichen Grundlagen zur Einführung als nicht ausreichend angesehen werden. Aufgrund des Beschlusses wurde die Anordnung jedoch umgesetzt.

Bei einer Ortsbesichtigung, die seitens der Aufsichtsbehörde durchgeführt wurde, wurde festgestellt, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf der Saarstraße gemäß den Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht zulässig ist. Für diese Straße gilt die normal in einer geschlossenen Ortschaft gültige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Die Verwaltung wurde daher aufgefordert, die 30 km/h Beschilderung zu entfernen.

Die angegebenen Gründe sind vergleichbar mit der Argumentation zur Aufhebung der Tempo-30-Regelung auf der Straße Dhünnberg (von der Mülheimer Straße bis Dhünnberg 57), vgl. hier Ergänzung zur Vorlage Nr. 2017/1493/1.

Seitens der Bezirksregierung wird weiterhin mitgeteilt, dass aus deren Sicht lediglich in dem Geschäftsbereich und der Kirche eventuell eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h gerechtfertigt wäre. Hier finden vermehrte Fußgängerquerungen statt und die ein- und ausparkenden Fahrzeuge aus den Querparkständen könnten zu Verkehrsfährdungen des fließenden Verkehrs führen.

Unter großzügiger Auslegung der rechtlichen Bestimmungen kann dieser Argumentation gefolgt werden. Hier wäre jedoch, in Anlehnung an die Geschäftszeiten, eine zeitliche Anpassung vorzunehmen und zwar in der Zeit von montags - samstags von 08:00 bis 19:00 Uhr.

Die Verwaltung wird daher in Kürze die derzeit vorhandene Beschilderung entsprechend der Anweisung der Bezirksregierung anpassen.

Anlage/n:

Anlage - Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 14.09.2017

4	STADT LEVERKUSEN		Bezirksregierung Köln
	Eingegangen am:		
	25.09.17	8-9	Uhr
FB:	Az.: <i>Q 5 279</i>		

b.v.
Q 5 19



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadtverwaltung Leverkusen
Fachbereich Verkehr
Postfach 101140

51311 Leverkusen

Datum: 14. September 2017

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

25.1.10.10

Auskunft erteilt:

Frau Sadzulewsky

petra.sadzulewsky@brk.nrw.de

Zimmer: H 324

Telefon: (0221) 147 - 3650

Fax: (0221) 147 - 2890

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsvavise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Saarstraße in Leverkusen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei einer Ortsbesichtigung in Leverkusen konnte ich mir ein Bild von der Verkehrssituation auf der Saarstraße machen.

Die Saarstraße stellt eine Verbindung zwischen der Mülheimer Straße und der Bensberger Straße dar und erschließt das gesamte angrenzende Wohngebiet. Sie ist mit beidseitigen Gehwegen ausgestattet. In einem kurzen Bereich des Straßenzuges liegt ein kleiner Geschäftsbereich sowie die Kirche.

Die Saarstraße ist durchgehend mit einer streckenbezogenen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h (VZ 274 StVO) ausgeschildert. Die abgehenden Straßen sind Tempo- 30-Zonen.

Bei der Saarstraße, die eine Vorfahrtstraße ist, handelt es sich um eine Straße innerhalb geschlossener Ortschaft mit bedeutender Verkehrs- und Erschließungsfunktion. Hierfür gilt nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 generell die zulässige innerörtliche Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.

Gemäß der StVO ist die Abweichung von der innerörtlichen Geschwindigkeit von 50 km/h nur in besonderen Gründen erlaubt. So darf eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h (Streckengebot) nur dann angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt und eine konkrete Gefahrenlage besteht.

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Datum: 14. September 2017

Seite 2 von 2

Nach meinem Kenntnisstand weist die gesamte Strecke ein unauffälliges Unfallgeschehen auf. Sollte das nicht sein, so bitte ich Sie, mir die Unfälle der letzten 3 Jahre auf der Saarstraße zukommen zu lassen.

Ich muss Ihnen mitteilen, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf der Saarstraße gemäß den Regeln der StVO nicht zulässig ist. Hier gilt die normal in einer geschlossenen Ortschaft gültige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Ich bitte Sie daher, die 30 km/h-Beschilderung zu entfernen.

Lediglich in dem Geschäftsbereich und der Kirche wäre eventuell eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h gerechtfertigt. Hier finden vermehrte Fußgängerquerungen statt und die ein- und ausparkenden Fahrzeuge aus den Querparkständen könnten zu Verkehrsgefährdungen des fließenden Verkehrs führen.

Ich bitte Sie, mir über das Veranlasste zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Sadzulewsky